Az.: 6410.02 SB 41.4 - 7218

Vollzug der Wassergesetze und

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG

Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbaumaßnahmen und weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer I. Ordnung, der Ammer, südlich der Stadt Weilheim i. OB, zum Zwecke des Hochwasserschutzes für Weilheim, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern

Antragsteller:

Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Pütrichstraße 15

82362 Weilheim i. OB

Betroffenes Gewässer:

Ammer im Bereich nördlich von Polling bis zum Ende des bestehenden Deichbauwerkes, süd-südwestlich von Weilheim i. OB

BEKANNTMACHUNG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, plant zur Hochwasserschutzmaßnahme Weilheim Süd Gewässerausbaumaßnahmen und weitere Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ammer. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Kombination verschiedener technischer Hochwasserschutzbauwerken sowie der Auflösung des Oderdinger Wehres in drei Sohlengleiten und der damit einhergehenden Tieferlegung der Gewässersohle.

Da es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 72 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen, an dessen Ende über die Planfeststellung des Vorhabens entschieden wird.

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG)

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen minimiert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Das Vorhaben führt zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen, insbesondere durch die Herstellung der Durchgängigkeit der Ammer und die Wiederanbindung des Altarms.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 07.12.2020 Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Jenny Faber